



**Beitragsordnung**  
für den  
**Kammerbeitrag und Notfallsfonds**  
der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer  
in der Fassung des Beschlusses der o. Plenarversammlung  
vom 28. November 2023

**Gültigkeitsbeginn: 1. Jänner 2024**

**A Pflichtbeiträge**

**1.) Kammerbeitrag**

Der Kammerbeitrag für den Rechtsanwalt beträgt monatlich  
€ 75,00 bzw. **€ 900,00**  
**jährlich.**

Der Zuschlag für jeden beschäftigten Rechtsanwaltsanwärter  
beträgt monatlich € 85,00 bzw. **€ 1.020,00**  
**jährlich.**

Der Kammerbeitrag für den Rechtsanwaltsanwärter  
beträgt monatlich € 12,00 bzw. **€ 144,00**  
**jährlich**, wobei dieser bei dem Rechtsanwalt einzuheben ist,  
bei dem der Rechtsanwaltsanwärter in praktischer Verwendung steht.

**2.) Notfallsfonds**

Der Beitrag beträgt jährlich **€ 150,00**

**3.) Kollektivunfallversicherung**

Jedes Kammermitglied hat einen Beitrag zur Kollektivunfallversicherung der  
Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Höhe von **€ 44,00**  
jährlich zu leisten, welcher zum 1. Jänner eines jeden Jahres vorgeschrieben  
wird und fällig ist.

**4.) Die Regelungen der Beitragsordnung zur Versorgungseinrichtung, Teil A, über die Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Säumnisfolgen, etc.) in der Plenarversammlung vom 30.11.2010 beschlossenen Fassung gelten analog auch für diese Beitragsordnung:**

Die Vorschriften erfolgen - wenn in der jeweiligen Beitragsordnung nicht ausdrücklich  
anderes geregelt ist - quartalsmäßig und sind jedenfalls hinsichtlich der regelmäßig  
anerlaufenden Beträge fällig jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober eines jeden  
Jahres.

Wird ein Betrag nicht spätestens 1 Monat nach Fälligkeit entrichtet, so ist der/die  
Beitragspflichtige mit Ablauf dieses Tages verpflichtet, Verzugszinsen in der Höhe gem.  
§ 456 UGB zu bezahlen. Wird ein Betrag nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit entrichtet,  
so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des Rückstandes eingehoben.

Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens bei Einzahlung eindeutig schriftlich gewidmet sind, können einbehalten werden und mit offenen, fälligen anderen Forderungen aus Beiträgen für die Versorgungseinrichtung, dem Kammerbeitrag, und dem Notfallsfonds verrechnet werden.

Verrechnungen haben vorerst auf den Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände der Versorgungseinrichtung Teil B, sodann auf den Kammerbeitrag, den Treuhandfonds und letztlich auf den Notfallsfonds zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gem. § 1416 ABGB vorzugehen.

- 5.) Wird eine Ruhendstellung der Tätigkeit als Rechtsanwält:in gem § 34 Abs 2 lit d RAO bzw Ruhendstellung der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter:in gem § 32 RAO aufgrund von Elternschaft in Anspruch genommen, erfolgt eine automatische Befreiung vom Kammerbeitrag während aufrechter Ruhendstellung.

Ausbildungs-Rechtsanwält:innen sind während des Zeitraums der Ruhendstellung aufgrund von Elternschaft der Rechtsanwaltsanwärterin / des Rechtsanwaltsanwärters automatisch von der Entrichtung des Zuschlags zum Kammerbeitrag zur Gänze befreit. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet ab dem dem Ruhen folgenden Monatsletzten.

## **B Fakultativ-Beiträge**

(falls in Anspruch genommen)

### **GROßSCHADENVERSICHERUNG**

Der Großschadenversicherung beigetretene und am 1. Jänner eines jeweiligen Jahres in die Liste der Rechtsanwälte eingetragene Kammermitglieder haben, unabhängig vom Zeitpunkt eines allfälligen Ausscheidens nach dem 1. Jänner, für das jeweils laufende Kalenderjahr den per 15. Jänner und 15. Juli des Jahres fällig werdenden Versicherungsbeitrag in Höhe von je **425,00** sohin insgesamt **€ 850,00** zu entrichten. Die Versicherungsperiode läuft jeweils vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **C Einmalige Gebühren**

anlässlich der Eintragung in die Liste der steiermärkischen Rechtsanwälte

- |  |                 |
|--|-----------------|
| <b>1.) Matrikelgebühr – Bundesverwaltungsabgabe:</b><br>(gem § 14 TP 2 (1) 2 Gebührengesetz) | <b>€ 285,90</b> |
| <b>2.) Ausfertigungsgebühr</b> für:  |                 |
| a) Anwaltslegitimation   | <b>€ 10,00</b>  |
| b) Beglaubigungsurkunde gemäß § 31 Abs. 3 ZPO  | <b>€ 10,00</b>  |
| c) Legitimationsurkunden gemäß § 15 RAO  | <b>€ 10,00</b>  |

Diese Beitragsordnung gilt ab 1. Jänner 2024.

Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch über den 31. Dezember 2024 hinaus für die Folgejahre.